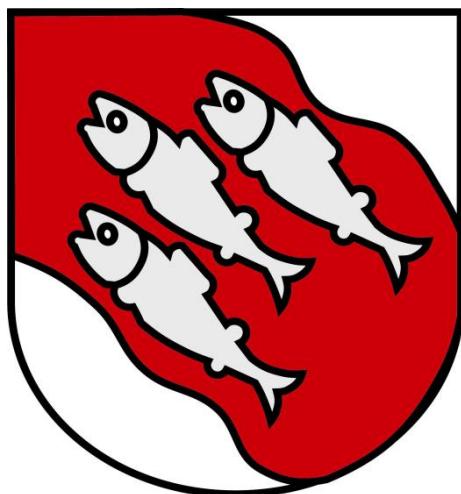


# **Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.**



## **Gebührenreglement 2025**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE.....</b>	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	5
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	7
BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN .....	7
BAUKONTROLLE .....	8
WEITERE AUFWENDUNGEN.....	9
STEUERWESEN .....	9
GEMEINDEBIBLIOTHEK.....	9
WASSERVERSORGUNG .....	9
FEUERWEHR.....	10
ABWASSERENTSORGUNG .....	10
HUNDETAXE.....	12
VERSCHIEDENES .....	12
DATENSCHUTZ .....	12
INFORMATION AUF ANFRAGE.....	12
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>13</b>

<b>Allgemeines</b>	
	<b>Gegenstand</b>
Grundsatz	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
	<b>Bemessung</b>
Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundert-fünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>
Bemessungsarten	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>
Gebühren nach Aufwand	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,</li> <li>b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>
Pauschalgebühren	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p>

	<p><sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.</p>
	<b>Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner</b>
	<b>Art. 6</b> Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
	<b>Erhebung</b>
Erlass der Gebühr	<b>Art. 7</b> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. <sup>3</sup> Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

	<p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäß anwendbar.</p>
--	--

## **Gebührenbereiche**

	<b>Personen-, Familien-, Erbrecht</b>	
Erbrecht	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung</p> <p><sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p> <p><sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis</p> <p><sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug</p> <p><sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde</p> <p><sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB</p> <p><sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen</p> <p><sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben</p> <p><sup>9</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Fr. 30.--</p>
	<b>Einwohnerkontrolle</b>	
	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern</p> <p><sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern</p>	<p>Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)</p> <p>Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)</p>
	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein</p> <p><sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG</p> <p><sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II <b>reduziert um 50 %</b></p> <p>kostenfrei</p>

<b>Ortspolizeiwesen</b>		
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.</p> <p><sup>2</sup> Stellungnahme zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</li> <li>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</li> <li>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</li> <li>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</li> </ul> <p><sup>3</sup> Abnahme und Betriebskontrolle</p> <p><sup>4</sup> Vorläufige Schliessung eines Betriebes</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 26 ff</p> <p>Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II</p>
Prostitutionsgewerbe	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p><sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p> <p><sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 26 ff</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>CHF 200.--/jährlich</p>
Geldspiel und Handel und Gewerbe	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG</p> <p><sup>2</sup> Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Grundgebühr</li> </ul> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag</p> <p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 300.-- (ohne Grundgebühr).</p> <p><sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.</p>	<p>Fr. 50.--</p> <p>Fr. 2.--</p>
Leumundszeugnis	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Leumundszeugnis</p>	Fr. 50.--
Fundbüro	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Herausgabe von Fundgegenständen</p>	kostenfrei

Reklame	<b>Art. 24</b> <p><sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)</p> <p><sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)</p>	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
Exmission	<b>Art. 25</b> <p>Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).</p>	Aufwandgebühr I
	<b>Bauwesen</b>	
	<b>Baugesuche und Voranfragen</b>	
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 26</b> <p><sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p> <p><sup>2</sup> Profilkontrolle</p> <p><sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p>	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 27</b> <p><sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p> <p><sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung</p> <p><sup>3</sup> Nichteintretentsentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung</p>	Aufwandgebühr II Fr. 50.-- Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung  (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 28</b> <p><sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren</p> <p><sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen</p> <p><sup>3</sup> Publikation</p> <p><sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn</p> <p><sup>5</sup> Einspracheverhandlung</p> <p><sup>6</sup> Bauentscheid</p> <p><sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz  c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis</p>	Aufwandgebühr II Fr. 20.-- pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht Fr. 50.-- pro Publikationsauftrag Fr. 50.-- pro Brief Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Fr. 50.-- Verordnung über die Gebühren der Kantonenverwaltung (BSG 154.21) Fr. 50.-- Fr. 50.-- Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II

## Gebührenreglement

---

	g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 50.-- Fr. 50.-- Fr. 50.--
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen <sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen <sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde <sup>4</sup> Amtsberichte  <sup>5</sup> Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 28 Abs. 7 Gebührenreglement Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 30</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 31</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 32</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn  <b>Baukontrolle</b>	Aufwandgebühr II
Baubeginn	<b>Art. 33</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.--
Kontrollen	<b>Art. 34</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzaumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisation- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 35</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 36</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 37</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
	<b>Steuerwesen</b>	
Veranlagung	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG <sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) <sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 10.-- Aufwandgebühr I
	<b>Gemeindebibliothek</b>	
Jährlicher Beitrag	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Für die Ausleihe von Büchern schuldet der erwachsene Benutzer (ab 18 Jahren) pro Kalenderjahr einen jährlichen Beitrag von <sup>2</sup> Für alle im gleichen Haushalt wohnende Personen ist nur ein jährlicher Beitrag zu bezahlen.	Fr. 15.-- bis Fr. 50.--
	<b>Wasserversorgung</b>	
Jährlicher Beitrag	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die einmaligen Abgaben im Bereich Wasserversorgung werden gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements wie die Pauschalgebühren der Teuerung angepasst. <sup>2</sup> Der Landesindex der Konsumentenpreise misst 107.7 Punkte (Stand August 2025, Basis Dezember 2020).	

Einmalige Anschlussgebühr	<b>Art. 42</b>  <sup>1</sup> Die einmalige Anschlussgebühr beträgt a) pro BW: für die ersten 50 BW für die weiteren 100 BW für jeden weiteren BW und b) pro m <sup>3</sup> uR: für die ersten 1'000 m <sup>3</sup> uR für die weiteren 2'000 m <sup>3</sup> uR für jeden weiteren m <sup>3</sup> uR Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m <sup>3</sup> uR berechnet.	Fr. 150.-- Fr. 75.-- Fr. 25.--  Fr. 4.-- Fr. 2.-- Fr. --.50
b) Löschgebühr	<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Absatz 1 Buchstabe b.	
	<b>Feuerwehr</b>	
einmalige Löschgebühr	<b>Art. 43</b>  Die einmalige Löschgebühr einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage ausserhalb des Bereiches des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro m <sup>3</sup> uR: für die ersten 1'000 m <sup>3</sup> uR für die weiteren 2'000 m <sup>3</sup> uR für jeden weiteren m <sup>3</sup> uR	Fr. 2.-- Fr. 1.-- Fr. --.25
	<b>Abwasserentsorgung</b>	
Teuerung	<b>Art. 44</b>  <sup>1</sup> Die einmaligen Abgaben im Bereich Abwasserentsorgung werden gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements wie die Pauschalgebühren der Teuerung angepasst  <sup>2</sup> Der Landesindex der Konsumentenpreise misst beim Inkrafttreten des Reglements 107.7 Punkte (Stand August 2025, Basis Dezember 2020).	
Einmalige Anschlussgebühr	<b>Art. 45</b>  <sup>1</sup> Die einmalige Anschlussgebühr beträgt pro Raumeinheit Fr. 565.--.  <sup>2</sup> Die einmalige Anschlussgebühr beträgt pro Liegenschaft mit Abwasseranfall im Minimum Fr. 2'800.--.	

Festlegung der Raum-einheiten	<b>Art. 46</b>																																									
a) Wohnhäuser	<p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden aufgrund von Raumeinheiten berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Für Wohnhäuser werden die Raumeinheiten dem Schätzungsprotokoll der amtlichen Bewertung entnommen.</p>																																									
b) Schwimmbäder	<p><sup>3</sup> Für Schwimmbäder wird zusätzlich eine Raumeinheit berechnet.</p>																																									
c) Gastwirtschaftsbetriebe, Hotels	<p><sup>4</sup> Für Gastwirtschaftsbetriebe und Hotels gelten die folgenden Bemessungsgrößen:</p> <table> <tbody> <tr><td>Einzelzimmer</td><td>0.8 RE</td></tr> <tr><td>Doppelzimmer</td><td>1.0 RE</td></tr> <tr><td>Badezimmer</td><td>0.8 RE</td></tr> <tr><td>Dusche</td><td>0.6 RE</td></tr> <tr><td>Klosett</td><td>0.2 RE</td></tr> <tr><td>Lavabos</td><td>0.1 RE</td></tr> <tr><td>Restaurant pro Sitzplatz</td><td>0.2 RE</td></tr> <tr><td>Speisesaal pro Sitzplatz</td><td>0.05 RE</td></tr> <tr><td>Gartenwirtschaft pro Sitzplatz</td><td>0.05 RE</td></tr> <tr><td>Tanzsaal pro Sitzplatz</td><td>0.05 RE</td></tr> </tbody> </table> <p>Für die Festlegung der Anzahl Raumeinheiten von Restaurationsküchen wird das Total RE aus Einzelzimmer, Doppelzimmer, Restaurant, Speisesaal, Gartenwirtschaft und Tanzsaal mit 0.2 multipliziert</p>	Einzelzimmer	0.8 RE	Doppelzimmer	1.0 RE	Badezimmer	0.8 RE	Dusche	0.6 RE	Klosett	0.2 RE	Lavabos	0.1 RE	Restaurant pro Sitzplatz	0.2 RE	Speisesaal pro Sitzplatz	0.05 RE	Gartenwirtschaft pro Sitzplatz	0.05 RE	Tanzsaal pro Sitzplatz	0.05 RE																					
Einzelzimmer	0.8 RE																																									
Doppelzimmer	1.0 RE																																									
Badezimmer	0.8 RE																																									
Dusche	0.6 RE																																									
Klosett	0.2 RE																																									
Lavabos	0.1 RE																																									
Restaurant pro Sitzplatz	0.2 RE																																									
Speisesaal pro Sitzplatz	0.05 RE																																									
Gartenwirtschaft pro Sitzplatz	0.05 RE																																									
Tanzsaal pro Sitzplatz	0.05 RE																																									
d) Andere Dienstleis-tungs- und Gewer-bebetriebe	<p><sup>5</sup> Für Büros, Verwaltungsräume, Verkaufsläden, Kiосke, etc. gelten die folgenden Bemessungsgrösse:</p> <table> <tbody> <tr><td>3-5 m<sup>2</sup></td><td>0.4 RE</td></tr> <tr><td>6-7 m<sup>2</sup></td><td>0.5 RE</td></tr> <tr><td>8-9 m<sup>2</sup></td><td>0.6 RE</td></tr> <tr><td>10-11 m<sup>2</sup></td><td>0.7 RE</td></tr> <tr><td>12-13 m<sup>2</sup></td><td>0.8 RE</td></tr> <tr><td>14-15 m<sup>2</sup></td><td>0.9 RE</td></tr> <tr><td>16-18 m<sup>2</sup></td><td>1.0 RE</td></tr> <tr><td>19-21 m<sup>2</sup></td><td>1.1 RE</td></tr> <tr><td>22-24 m<sup>2</sup></td><td>1.2 RE</td></tr> <tr><td>25-27 m<sup>2</sup></td><td>1.3 RE</td></tr> <tr><td>28-30 m<sup>2</sup></td><td>1.4 RE</td></tr> <tr><td>31-34 m<sup>2</sup></td><td>1.5 RE</td></tr> <tr><td>35-38 m<sup>2</sup></td><td>1.6 RE</td></tr> <tr><td>39-42 m<sup>2</sup></td><td>1.7 RE</td></tr> <tr><td>43-46 m<sup>2</sup></td><td>1.8 RE</td></tr> <tr><td>47-50 m<sup>2</sup></td><td>1.9 RE</td></tr> <tr><td>51-55 m<sup>2</sup></td><td>2.0 RE</td></tr> <tr><td>Etc.</td><td></td></tr> <tr><td>86-90 m<sup>2</sup></td><td>2.7 RE</td></tr> <tr><td>Etc.</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p><sup>6</sup> Bei Werkstätten und Arbeitsräumen wird an Stelle der obgenannten Bemessungsgrößen je Arbeitsplatz mit 0.5 RE gerechnet.</p>	3-5 m <sup>2</sup>	0.4 RE	6-7 m <sup>2</sup>	0.5 RE	8-9 m <sup>2</sup>	0.6 RE	10-11 m <sup>2</sup>	0.7 RE	12-13 m <sup>2</sup>	0.8 RE	14-15 m <sup>2</sup>	0.9 RE	16-18 m <sup>2</sup>	1.0 RE	19-21 m <sup>2</sup>	1.1 RE	22-24 m <sup>2</sup>	1.2 RE	25-27 m <sup>2</sup>	1.3 RE	28-30 m <sup>2</sup>	1.4 RE	31-34 m <sup>2</sup>	1.5 RE	35-38 m <sup>2</sup>	1.6 RE	39-42 m <sup>2</sup>	1.7 RE	43-46 m <sup>2</sup>	1.8 RE	47-50 m <sup>2</sup>	1.9 RE	51-55 m <sup>2</sup>	2.0 RE	Etc.		86-90 m <sup>2</sup>	2.7 RE	Etc.		
3-5 m <sup>2</sup>	0.4 RE																																									
6-7 m <sup>2</sup>	0.5 RE																																									
8-9 m <sup>2</sup>	0.6 RE																																									
10-11 m <sup>2</sup>	0.7 RE																																									
12-13 m <sup>2</sup>	0.8 RE																																									
14-15 m <sup>2</sup>	0.9 RE																																									
16-18 m <sup>2</sup>	1.0 RE																																									
19-21 m <sup>2</sup>	1.1 RE																																									
22-24 m <sup>2</sup>	1.2 RE																																									
25-27 m <sup>2</sup>	1.3 RE																																									
28-30 m <sup>2</sup>	1.4 RE																																									
31-34 m <sup>2</sup>	1.5 RE																																									
35-38 m <sup>2</sup>	1.6 RE																																									
39-42 m <sup>2</sup>	1.7 RE																																									
43-46 m <sup>2</sup>	1.8 RE																																									
47-50 m <sup>2</sup>	1.9 RE																																									
51-55 m <sup>2</sup>	2.0 RE																																									
Etc.																																										
86-90 m <sup>2</sup>	2.7 RE																																									
Etc.																																										

	<b>Hundetaxe</b>	
Erhebungsgrundsatz	<b>Art. 47</b> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 20.-- und Fr. 100.-- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- (jährlich pro Hund)
	<b>Verschiedenes</b>	
Datenschutz	<b>Art. 48</b> <p><sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)</p> <p><sup>2</sup> Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)</p> <p><sup>3</sup> Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen</p>	kostenfrei Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Information auf Anfrage	<b>Art. 49</b> <p><sup>1</sup> Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)</p> <p><sup>2</sup> Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)</p>	Aufwandgebühr I kostenfrei
Archiv	<b>Art. 50</b> <p>Nachschlagen im Gemeinearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften</p>	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 51</b> <p>Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private</p>	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 52</b> <p>Versicherungsausweis - Duplikat</p>	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)	<b>Art. 53</b> <p>Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art</p>	Aufwandgebühr II

<h2>Übergangs- und Schlussbestimmungen</h2>	
Gebührentarif	<p><b>Art. 54</b></p> <p><sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 55</b></p> <p>Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 56</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 26. November 2021 auf.</p>

Die Versammlung vom 28. November 2025 nahm dieses Reglement an.

## **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

## Der Präsident:

## Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer

sig. Christian Bichsel

## **Auflagezeugnis und Inkrafttreten**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2025 bis am 28. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nrn. 43 und 47 vom 23. Oktober 2025 und 20. November 2025 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 2 vom 8. Januar 2026 publiziert worden.

# **DER GEMEINDE SCHREIBER**

3538 Röthenbach i. E., 9. Januar 2026

sig. Christian Bichsel